

Über „bedauerliche Anträge einer gemischten Ehe“¹ – Argumentationsstränge und Handlungsweisen der katholischen Geistlichen im Spannungsfeld gemischter Ehen vor und nach 1867 aufgrund der zivilen Gesetze in Cisleithanien

Markus Buchmaier

Kerngebiet: Österreichische Geschichte

eingereicht bei: Ass.-Prof. Mag. Dr. Ellinor Forster

eingereicht im: SoSe 2024

Rubrik: Seminar-Arbeit

Abstract

On „bedauerliche Anträge einer gemischten Ehe“ – Lines of Argumentation and Practices of Catholic Clergy in the Context of Mixed Marriages before and after 1867 based on Civil Laws in Cisleithania

This paper uses original documents from the archives of the St. Jacob's Cathedral parish to examine the arguments and actions of Catholic clergy in mixed marriages in Cisleithania before and after 1867. The legal reforms in constitutional and civil law in 1867 brought far-reaching changes to marriage law and to the relationship between the church and political rule. The effects of these legal reforms are analyzed at the micro level on the basis of parish records and presented in the context of the specific circumstances of the lives of priests and bridal couples.

1. Einleitung: Eherechtsfragen utriusque

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Ehefragen durchlief seit der Frühen Neuzeit einen tiefgreifenden Wandel. Während die katholische Kirche lange Zeit eine Monopolstellung in der Regelung von Ehesachen innehatte, etablierte sie mit dem Konzil

1 Propsteiarhiv St. Jakob Innsbruck (PSI), Matrimonialia I (Matr. I), Faszikel 3 (Fasz. 3), Ehescheidungen de annis 1824–1870, Nr. 3594.

von Trient eine systematische Ordnung der Ehehindernisse.² Besondere Bedeutung gewann dabei die Mischehe zwischen katholischen und protestantischen Christen.³ Mit der Ausbreitung des Protestantismus im deutschen Sprachraum wurde sie zu einem Prüfstein für das Verhältnis der Konfessionen und später auch für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die kirchlichen Vorbehalte gegen solche konfessionsverschiedenen Ehen und die zunehmende staatliche Regulierung des Ehwesens führten zu komplexen Aushandlungsprozessen zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Ab dem 18. Jahrhundert begann der Staat, die kirchliche Vormachtstellung systematisch aufzulösen. Einen entscheidenden Einschnitt markierte Kaiser Josef II., der mit seinen Ehegesetzen und dem Toleranzpatent neue rechtliche Grundlagen schuf. In einer Zeit, in der sich der Staat als Apparat⁴ zu entwickeln begann, konnte er nun direkt auf die „Bürger“ einwirken. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 bildete den Abschluss dieses Kodifizierungsprozesses, wobei es für Katholik:innen weiterhin größtenteils kanonische Prinzipien übernahm.⁵

Die vorliegende Arbeit untersucht anhand bisher unerschlossener Quellen aus dem Archiv der Dompfarre St. Jakob⁶, wie die katholische Geistlichkeit auf diese Veränderungen reagierte.⁷ Im Fokus stehen dabei die Jahre vor und nach 1867 – einem weiteren Wendepunkt in der österreichischen Ehegesetzgebung. Mit der einseitigen Aufkündigung des Konkordats und den darauffolgenden Maigesetzen verlor die katholische Kirche ihre zwischenzeitlich wiedergewonnene Jurisdiktion in Ehesachen endgültig an die weltlichen Gerichte.⁸ Gerade die Mischehe eignet sich als Untersuchungsgegenstand besonders gut, da sich an ihr die Spannungen zwischen kirchlicher Tradition und staatlicher Modernisierung exemplarisch aufzeigen lassen. Diese Arbeit untersucht dabei, wie sich die Argumentationsmuster und Handlungsweisen der katholischen Geistlichkeit in Bezug auf Mischehen durch die Einführung der zivilen Ehegesetzgebung von 1867 veränderten.

Während die bisherige Forschung sich vor allem auf die normative Ebene der Gesetzgebung konzentrierte, ermöglicht die systematische Analyse der Pfarrakten erstmals einen detaillierten Einblick in die praktische Umsetzung und Aushandlung der rechtlichen Bestimmungen. Durch die Verknüpfung der Makroebene der Gesetzgebung mit der Mikroebene der pfarrlichen Praxis können die komplexen Wechselwirkungen zwischen staatlicher Reform und kirchlicher Reaktion neu bewertet werden. Der Fokus liegt dabei besonders auf den Argumentationsstrategien der Geistlichen gegen-

2 Franz Trieb, *Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. II. Teil*, Breslau ²1927, S. 138.

3 Stefan Schima, *Das Eherecht des ABGB 1811*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012), Heft 1, S. 13–26, hier S. 17.

4 Brigitte Mazohl, *Vom Tod Karls VI. bis zum Wiener Kongress (1740–1815)*, in: Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Geschichte Österreichs*, Stuttgart 2015, S. 290–339, hier S. 325.

5 Gernot Kocher, *Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich*, Wien ²1997, S. 61.

6 PSI, Matr. I, Fasz. 3.

7 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Ehesachen, Scheidung, Dispens etc. de annis 1874–.

8 Ellinor Forster, *Die Eheangelegenheiten des Dechants von St. Jakob*, in: Matthias Egger/Florian Huber u. a. (Hrsg.), *Der Innsbrucker Dom zu Sankt Jakob. Bekanntes und Unbekanntes aus seiner Geschichte. Der Band zum 300. Jubiläum 1724 bis 2024*, Innsbruck 2024, S. 23–27, hier S. 23.

über Brautleuten und weltlichen Behörden, wodurch die konkreten Auswirkungen der rechtlichen Veränderungen auf die pastorale Praxis sichtbar werden. Diese mikrohistorische Perspektive ermöglicht es, die Handlungsspielräume und -grenzen der Beteiligten präziser zu erfassen und damit einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat im 19. Jahrhundert zu leisten.

2. Quellen aus dem Propsteiarchiv Innsbruck

Als Quellen dienen sodann die verschiedenen, einschlägigen Rechtstexte ab der Regentschaft von Kaiser Josef II. und dazu verfasste Kommentare, die immer relativ zeitnah zur Kundmachung der Gesetzestexte entstanden sind. Wie in der Einleitung erwähnt, stammen die Akten für diese Arbeit aus dem Propsteiarchiv der heutigen Dompfarre St. Jakob von Innsbruck. Dort finden sich vier umfangreiche Faszikel mit Eheangelegenheiten, die den Zeitraum von 1715 bis ins beginnende 20. Jahrhundert umfassen. Eine genaue Anzahl an Akten ist nicht bekannt, jedoch ergibt eine grobe Schätzung an die dreihundert Akten. Der Anteil an Mischehen im Verhältnis zu den geschlossenen Ehen von Katholik:innen untereinander wurde bisher noch nicht ermittelt. Grundlage für die vorliegende Arbeit bildet die Transkription einiger Originale aus den 1840er-Jahren des dritten Faszikels⁹ und aus den 1880er-Jahren des vierten Faszikels¹⁰. Der Zeitraum, der in den Quellentexten behandelt wird, reicht jedoch weiter zurück, weil die dort zitierten Gesetze aufeinander Bezug nehmen oder auf ältere Normen rekurrieren. Das gilt sowohl für die kirchlichen als auch die staatlichen Gesetze.

Als bedeutende Quelle für das Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts ist der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 zu nennen.¹¹ Dieser soll hier insofern Erwähnung finden, als dass er das Kirchenrecht im Vergleich zum 19. Jahrhundert nicht materiell verändert hat und somit für diese Arbeit herangezogen werden kann und muss. Ziel des am 19. Mai 1918 Rechtskraft erlangenden CIC war eine Vereinheitlichung und Systematisierung nach dem Vorbild weltlicher Gesetzbücher. Der CIC ist allerdings „nur“ eine Gesetzessammlung und bedarf als solche der historischen und oft auch teleologischen Interpretation, um die einzelnen Normen zu verstehen. Diese zweckorientierte Auslegung ist notwendig, um den theologischen Sinngehalt und die pastorale Intention zu erfassen, die hinter den oft knapp formulierten Rechtssätzen stehen.

Das Kirchenrecht unterschied drei verbietende/aufschiebende (*impediens*) und 13 trennende (*dirimens*)¹² Ehehindernisse, wodurch erstere eine Eheschließung unerlaubt, letztere hingegen ungültig machen. Es genügt, dass das trennende Hindernis bei nur einem Teil vorhanden ist. Das kirchliche Lehramt berief sich dabei auf das Naturrecht und die Bibel, wonach aus dem Wesen der Ehe die Unauflöslichkeit abzuleiten ist.¹³

9 PSI, Matr. I, Fasz. 3.

10 PSI, Matr. I, Fasz. 4.

11 Codex Iuris Canonici. Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus/praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Petro Gasparri auctus, Romae 1918.

12 Canon 1036 (c. 1036) Codex Iuris Canonici 1917 CIC/17.

13 Mt 19,3–9.

Der Papst kann gemäß c. 1040 CIC/17 von den Ehehindernissen dispensieren. Auch die Ortsordinarien, also im Normalfall die Bischöfe, können dispensieren. In Todesgefahr und dringenden Fällen gilt das für alle Hindernisse, außer der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie.¹⁴ Die Dispensvollmacht lag also prinzipiell in Rom bzw. beim Ortsbischof. Das Ansuchen wurde von den Brautleuten selbst oder vom Pfarrer beim jeweiligen Ordinariat eingereicht.¹⁵

Die wichtigsten staatlichen Gesetzesgrundlagen in Bezug auf das Eherecht sind das Ehepatent von 1783¹⁶ und das ABGB von 1811.¹⁷ Das ABGB regelt in den §§ 44 bis 136 das Eherecht. Einer der ersten Rechtsgelehrten neben Franz von Zeiller (1751–1828, österreichischer Jurist und maßgeblicher Redakteur des ABGB)¹⁸, die das ABGB kommentierten und insbesondere hierin die einschlägigen Paragraphen zur Ehe, war Thomas Dolliner (1760–1839, Jurist und Professor für Kirchenrecht an der Universität Wien)¹⁹, der der Kommission zur Erarbeitung des ABGB angehörte. Wie sehr Staats- und Kirchenrecht zur damaligen Zeit verflochten waren, zeigt bereits sein Vorwort, wo er angibt, für „Seelsorger und Geschäftsmänner“ zu schreiben.²⁰ Den wohl umfangreichsten Kommentar zum ABGB im 19. Jahrhundert verfasste Moritz von Stubenrauch (1811–1865, österreichischer Rechtsgelehrter und Professor an der Wiener Universität).²¹ Er verstarb 1865. Sein erster umfassender Kommentar zum ABGB von 1811 erschien 1854.²² Vor seinem Tod brachte er im Jahre 1864 eine zweite Auflage heraus. Die achte und letzte Auflage erschien im Jahr 1902 unter der Redaktion von Max von Schuler (1844–1922, österreichischer Jurist und Hochschullehrer) und Karl Schreiber (1857–1928, österreichischer Rechtswissenschaftler und Ministerialbeamter²³).²⁴ Dabei ist interessant zu sehen, wie die Kommentare in den verschiedenen Neuauflagen geändert, ersetzt oder abgeändert wurden.

Das ABGB sah ebenfalls Dispensmöglichkeiten vor. Dafür mussten sich die Brautleute an die „Landesstelle“ also die Verwaltungsbehörde wenden, welche sich wiederum mit kirchlichen Stellen in Verbindung setzte.²⁵ Die Ehe mit Bekenntnisverschiedenheit darf nicht mit einer Ehe mit Kultusverschiedenheit respektive Religionsverschieden-

14 Auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) respektive der Justizgesetzsammlung (JGS) sind diese Ehen an sich ungültig: §§ 63 und 65 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

15 Heribert Jone, *Katholische Moraltheologie: Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes*, Paderborn 11937, Nr. 676–682.

16 Patent vom 16ten Januar 1783, JGS Nr. 117/1783.

17 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

18 Christian Neschwara, Zeiller (Zeiler), Franz Anton Felix Edler von (1751–1828), Jurist, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. XVI, Wien 2022, Sp. 467–468.

19 o. A., Dolliner, Thomas (1760–1839), Rechtswissenschaftler und Historiker, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. I, Graz-Köln 1957, Sp. 193.

20 Thomas Dolliner, *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes*, Wien 1813, S. I.

21 Thomas Olechowski, Stubenrauch, Mori(t)z von (1811–1865), Rechtswissenschaftler und Politiker, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. XIII, Wien 2010, Sp. 437.

22 Moritz von Stubenrauch, *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert*, Wien 1854.

23 Ströher, Schreiber, Karl (1858–1933), Jurist, *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_S/Schreiber_Karl_1858_1933.xml, eingesehen 8.4.2025.

24 Moritz von Stubenrauch, *Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche*, Bd. 1, Wien 1902.

25 § 83 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

heit verwechselt werden, in der ein Teil nicht getauft ist und somit keine sakramentale, sondern eine sogenannte Naturehe²⁶ zustande kommt. Eine solche Ehe ist ohne Dispens aus katholischer Sicht ungültig und stellt somit ein trennendes Ehehindernis dar.²⁷ Diese Ehe der Religionsverschiedenheit war jedoch auch im ABGB 1811 verboten: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“²⁸ Im Kommentar von Stubenrauch ist dazu notiert:

„Als Christ vermag aber nur Derjenige angesehen zu werden, der nicht bloß zur Form des christlichen Cultus hält, sondern auch wirklich durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist. Diese drückt dem Getauften ein unauslöschliches Merkmal auf, welches selbst durch den Abfall vom Christenthume nicht getilgt wird.“²⁹

In der letzten Auflage des Kommentars aus dem Jahre 1902 wurde diese Bemerkung geändert, indem es heißt, dass

„nach canonischem Recht die Thatsache der Taufe als entscheidend angesehen wurde und, vermöge des *character indelebilis* der Taufe, das Ehehinderniss dahin formuliert, daß zwischen Personen, welche einmal die Taufe empfangen haben, und Ungetauften eine gültige Ehe nicht geschlossen werden könne. Dies gilt, wie erwähnt, nach österreichischem Recht nicht.“³⁰

3. Forschungsüberblick

Dass es immer wieder historische Abhandlungen zu den Kodifizierungsprozessen³¹ in der Neuzeit gibt, zeigt das anhaltende Interesse am Thema.³² Für diese Arbeit dienen solche Werke der Erarbeitung eines Allgemeinüberblicks. Johannes Mühlsteiger hat 1967 als Habilitationsschrift „Der Geist des josephinischen Eherechts“ veröffentlicht. Er zeigt dabei in Österreich als Erster die geschichtliche Entwicklung der Fragestellungen der Ehe als Zankapfel zwischen Kirche und Staat aus ideengeschichtlicher, theologischer und vor allem rechtlicher Sicht auf. Bruno Primetshofer schrieb als Kirchenrechtler unter anderem das Werk „Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn“. Für ihn ist vor allem das „Miteinander, Gegeneinander und Ineinander staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung“ von Bedeutung.

In den 1980er-Jahren wird zur josephinischen Zeit ein anderer Blickpunkt eingeführt, nämlich der der Geschlechtergeschichte, wie die Arbeit „Das josephinische Leitbild

26 Verstanden als Vertrag im rechtsgeschäftlichen Sinn zwischen Menschen und der Normierung der staatlichen/zivilen Obrigkeit untersteht. Franz Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht: für Theologen und Juristen: I. Teil, Breslau ²¹1927, S. 47.

27 Josef Prader, Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis, Bozen ³1991, S. 87.

28 § 64 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

29 Stubenrauch, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, S. 236.

30 Stubenrauch, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, S. 132.

31 Franz Pototschnig, Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jahrhundert. Problematik, Auswirkungen, Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform, Wien 1974.

32 Zum Beispiel auch: Martin Schennach (Hrsg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien ⁶2022.

der Frau in Ehe und Familie“ von Anna Margaretha Sturm zeigt. Sie stellt anhand der einschlägigen Normen eine Ungleichbehandlung der Geschlechter fest, deren Grund sie im aufgeklärten Naturrechtsdenken des 17. und 18. Jahrhunderts sieht, bei dem althergebrachte Patriarchalstrukturen mit dem „modernen“ Vernunftrecht in Einklang gebracht werden sollten.³³ In der jüngsten rechtshistorischen Forschung spielt das Eherecht eine bedeutende Rolle. Stefan Schima untersucht die Normenänderungen im Laufe der letzten 200 Jahre,³⁴ während Christian Neschwara sich besonders den Ehehindernissen widmet.³⁵ Dabei ist aber beiden eigen, dass sie theoretische normenvergleichende Untersuchungen anstellen und nicht direkt auf Mischehen eingehen.

Einen methodisch innovativen Zugang bietet Dagmar Freists „Glaube-Liebe-Zwietracht“.³⁶ Sie stellt die Thematik der Mischehen in den Zusammenhang mit Identität und Zugehörigkeitsgefühl und bearbeitet dafür umfangreiches Aktenmaterial. Ihre Analysen reichen allerdings nicht bis ins 19. Jahrhundert. Im Sammelband „Religion im Europa der Frühen Neuzeit“ von Cristellon und Schorn-Schütte wird vom heutigen Selbstverständnis der Grundrechte ausgegangen und der Frage nachgegangen, inwieweit ein solches Denken bereits im interkonfessionellen oder gar interreligiösen Europa der Frühen Neuzeit vorhanden war.³⁷

Die angeführten Forschungsergebnisse lassen erkennen, dass es teils intensive Auseinandersetzungen mit dem Josephinismus im Allgemeinen gab, auch mit den Mischehen in der Frühen Neuzeit. Auch mangelt es nicht an theoretischen, normenvergleichenden Abhandlungen. Einschlägige Literatur zu Mischehen im Habsburgerreich des 19. Jahrhunderts, die sich mit den verschiedenen Argumentationssträngen der Pfarrer beschäftigen, liegen allerdings nicht vor. Hier einen kleinen Anfang zu wagen, ist Ziel dieser Arbeit.

4. „Solchem kann und darf ich nicht mitwirken“³⁸ – Verweigerung des Aufgebots einer Mischehe

Das Konkordat von 1855 zwischen dem österreichischen Staat und der katholischen Kirche stellte eine Rückkehr zu größerer kirchlicher Kontrolle dar. Wichtige Bestimmungen umfassten das Mitspracherecht in der Bildung und die Rückgabe der Ehegerichtsbarkeit an die Kirche. Dies bedeutete, dass die katholische Kirche wieder einen großen Einfluss ausüben und Ehescheidungen zwischen Katholik:innen über kirchliche Instanzen abwickeln konnte.³⁹ Diese Rechtsverhältnisse währten allerdings nicht lange:

33 Anna Margaretha Sturm, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie* (Dissertationen der Johannes-Kepler-Universität Linz 75), Wien 1988, S. 97–100.

34 Schima, *Das Eherecht des ABGB 1811*.

35 Christian Neschwara, *Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 8 (2018), Heft 1, S. 173–199.

36 Dagmar Freist, *Glaube - Liebe - Zwietracht. Religiös-konfessionell gemischte Ehen in der frühen Neuzeit*, Berlin 2017.

37 Cecilia Cristellon/Luise Schorn-Schütte (Hrsg.), *Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit* (16.–18. Jh.), Göttingen 2019.

38 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

39 Ellinor Forster, *Legitime Wut. Zum Ausdruck männlicher Gefühle in Ehescheidungsprozessen des ländlichen Tirol*

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 bestimmte, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind (Art. 2) und gewährte verfassungsrechtliche Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14).⁴⁰ Die drei Maigesetze von 1868 lösten die Bestimmungen des Konkordats weitgehend auf.

Das erste Gesetz unterstellte die Ehegerichtsbarkeit über Katholik:innen wieder den Bestimmungen des ABGB von 1811 und führte die Notzivilehe ein.⁴¹ Vor diesem Hintergrund ereignete sich im Jahre 1886 der Fall, dass der „bedienstete Schmidgehilfe Johann Schramm aus Puchreit bei Kärnten“⁴² Vinzenzia Tosch aus Telfs heiraten wollte. Der Stadtpfarrer von Innsbruck, Johann Kometer, verweigerte es jedoch, das Eheaufgebot⁴³ vorzunehmen. Kometer selbst, der seine kirchenrechtliche Ausbildung während des Ersten Vatikanischen Konzils in Rom absolvierte, war seit 1880 Pfarrer von St. Jakob und Dekan von Innsbruck.⁴⁴ Derselbe Johann Kometer schrieb von einem Aufgebot in einem Brief vom 10. September 1848 an das fürstbischöfliche Konsistorium:

„Da der Bräutigam aus ihm wichtigen Gründen um die Diözese von zwei Aufgeboten ansuchen wird, so dürfte es wohl keinem Anstande unterliegen, seine Bitte für den Fall, daß alle Erforderniße in Ordnung sind, empfehend zu begutachten?“⁴⁵

Hier scheint Kometer gewillt, dieses vorzunehmen, wenn „alle Erfordernisse in Ordnung sind“⁴⁶. Der CIC von 1917⁴⁷ wie auch das ABGB⁴⁸ schrieben eine dreimalige Verlesung des Aufgebots an Sonn- oder Feiertagen vor. Bei Mischehen musste das Aufgebot auch in der örtlichen katholischen Pfarre für den akatholischen Teil⁴⁹ verlesen werden, wobei für die Gültigkeit eine einmalige Verkündigung genügte.⁵⁰

Das Aufgebot stellte eine Vorstufe der Formpflicht dar, wonach eine Ehe eines Katholiken aus kirchlich-dogmatischer Sicht nur vor einem katholischen Priester gültig eingegangen werden konnte. Darauf beruft sich der Stadtpfarrer in seinem Antwortschreiben an den Vizebürgermeister:

und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: Manuel Borutta (Hrsg.), *Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne*, Bielefeld 2010, S. 105–128, hier S. 108.

40 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867.

41 Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. Nr. 47/1868.

42 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Nr. 2.

43 Ein Eheaufgebot ist eine öffentliche Bekanntmachung einer geplanten Eheschließung. Es dient dazu, die beabsichtigte Hochzeit anzukündigen und eventuellen Einsprüchen gegen die Eheschließung Raum zu geben. In einigen anderen Ländern und bei kirchlichen Trauungen gibt es das Aufgebot heute noch.

44 Gschließer, Oswald, Kometer Johann Ev., Propst, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. IV, Wien ²1993, Sp. 101.

45 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 707.

46 Ebd.

47 c. 1024 CIC/17.

48 § 69 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

49 § 71 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

50 § 74 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

„Wenn sie (die Brautleute), keinen dieser Punkte erfüllen, so kann ich sie nicht verkünden, weil eine Mischehe in jenen Gegenden, wo das Concilium von Trient verkündet ist, kirchlich nur dann giltig ist, wenn sie vor dem katholischen Priester eingegangen wird.“⁵¹

Die Formpflicht wurde ursprünglich nicht für Mischehen eingeführt, sondern zur Vermeidung geheimer Ehen und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit. Das Laterankonzil von 1215⁵² und das Dekret *Tametsi* von 1563 etablierten diese Praxis für die Gesamtkirche.⁵³ Das Dekret legte fest, dass Ehen nur in Gegenwart des Pfarrers oder eines beauftragten Priesters und zweier oder dreier Zeugen gültig geschlossen werden konnten.⁵⁴ Es galt örtlich und persönlich, also auch für Nupturienten im Ausland ohne dortiges Domizil.

Für Tirol wurde *Tametsi* promulgiert und durchgehend angewendet.⁵⁵ Obwohl eine Dispens möglich war, bestätigte das Konsistorium in Brixen zwar seine Ablehnung von Mischehen, pochte aber auf einen ordentlichen Prozessablauf. Ein anschauliches Beispiel für den Umgang mit konfessionsverschiedenen Ehen liefert ein Schriftstück vom 24. Juli 1846 bezüglich der „beantragten Verehelichung vom Handelsmann Carnelli mit einer Protestantin aus Pforzheim“⁵⁶: Dieses Dokument bringt einerseits „das besondere Bedauern über die Mischehe“ zum Ausdruck,⁵⁷ erklärt jedoch gleichzeitig, dass „nach bestehenden Gesetzen kein weiteres Hindernis“ erhoben werden könne, wenn die „bekannten Vorschriften eingehalten und unter gehöriger Versicherung der katholischen Kindererziehung“⁵⁸ die Eheschließung vollzogen werden soll. Die kirchliche Behörde untersagte das Ehevorhaben nur dann, wenn die notwendigen Dokumente nicht vorgelegt wurden.⁵⁹ Dies verdeutlicht auch eine andere Weisung im Fall des Antrags von Jakob Krügg und der „akatholischen Sophia Billeter aus Zürich“, in der die Mischehe zwar als „bedauerlicher Vorgang“ bezeichnet, aber unter Einhaltung der formalen Erfordernisse akzeptiert wurde.⁶⁰

Doch zurück zu Kometer, der sich bezüglich einer Aufgebotsverkündigung in seinem Schreiben an den Vizebürgermeister gleich zweimal auf Trient beruft, in dem er wiederholt, dass für

„[...] eine Mischehe in jenen Ländern, wo das Konzil von Trient verkündet wurde, notwendig ist, dass dieselbe vor dem katholischen Seelsorger eingegangen werde. In Tirol ist das lange so. Wenn bezeichnete zwei Personen ihr

51 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

52 Georg May, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen*, Paderborn 1963, S. 8.

53 Franz Arnold, *Das katholische Ehegesetz. Praktisches Handbuch für den Seelsorger*, Wien 1950, S. 22.

54 Heinrich Denzinger/Peter Hünermann (Hrsg.), *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Freiburg 2014, S. 537.

55 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

56 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 2154.

57 Ebd.

58 Ebd.

59 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 3474.

60 Ebd.

Vorhaben, sich zu ehelichen nicht vor dem katholischen Priester in Gegenwart zweier Zeugen erklären, kann ich sie nicht verkünden, weil ihre Ehe kirchlich *null und nichtig* ist und ich zu einer solchen unerlaubten Handlung nicht mitwirken darf.“⁶¹

Offensichtlich haben die beiden Nupturienten vorab angekündigt, nicht vor dem katholischen Seelsorger heiraten zu wollen. Bis zum Maigesetz von 1868 mussten Ehen zwischen katholischen und nicht-katholischen Personen zwingend vor einem katholischen Pfarrer geschlossen werden – so schrieb es § 77 des ABGB vor. Der nicht-katholische Seelsorger durfte nur auf Wunsch zusätzlich dabei sein.⁶² Mit dem Maigesetz wurde dieser Paragraph *de facto* abgeschafft, was der Pfarrer aber nicht erwähnte.⁶³ Vermutlich kannte er das neue Gesetz sehr wohl, da es sich doch um den Stadtpfarrer von Innsbruck handelte und hier viel eher mit einer Mischehe zu rechnen war, als in einer abgelegenen Berggemeinde. Für ihn als Priester war aber allein die kirchliche Norm ausschlaggebend und bindend. Ein Hinweis darauf ist auch, wenn er schreibt, dass die Ehe „kirchlich“ *null und nichtig* sei.⁶⁴

Besonders interessant ist der Satz Kometers, zu meinen, sich auf den „Paragrafen 14 des Staatsgrundgesetzes berufen zu können“.⁶⁵ Darüber, wie weit dieser Rekurs auf den Art. 14 des Staatsgrundgesetzes hier wirksam ist, geben die Akten keine Auskunft, da das Antwortschreiben des Magistrats fehlt. Die Reklamation Kometers ist für die staatliche Verwaltungsbehörde in Gestalt des Stadtmagistrats ohnehin unerheblich, da aufgrund der Regelung der Notzivilehe für die Nupturienten ein Gesuch beim zuständigen Pfarrer ausreichte, um nach dem Ablauf einer achttägigen Frist vor der Verwaltungsbehörde die reine Zivilehe auch ohne Dispens in Anspruch nehmen zu können. Entsprechend berief sich der Vizebürgermeister in einem Brief an den Dekan vom 9. September 1886 darauf, indem er schreibt:

„Im Sinn des § 2 des Gesetzes⁶⁶ vom 25. Mai 1868 beehrt sich der Magistrat zu ersuchen, das kirchliche Aufgebot bezüglich der Brautleute vorzunehmen, oder innerhalb acht Tagen mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse dem gefertigten Magistrate anzeigen zu wollen.“⁶⁷

Der § 2 des Gesetzes gab vor, dass die Eherwerber die Weigerung des zuständigen Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis oder die Aussage zweier Zeugen nachweisen müssen. Die politische Behörde musste dann den Seelsorger auffordern,

61 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

62 § 77 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

63 Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, S. 139–145.

64 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum. Hierzu sei bemerkt, dass Kometer von Paragraph 14 schreibt, was an sich falsch ist, da das StGG in Artikel gegliedert ist. Auch das ließe vermuten, dass er sich eher oberflächlich mit ziviler Gesetzgebung befasste.

65 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

66 Gemeint ist das erste der Maigesetze: Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. Nr. 47/1868.

67 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Nr. 2.

das Aufgebot vorzunehmen oder die Hindernisse mitzuteilen. Erfolgte innerhalb von acht Tagen keine oder eine ablehnende Antwort aus nicht-staatlichen Gründen, konnte die politische Behörde das Aufgebot und die Eheschließung selbst vornehmen.⁶⁸

Wie diese Eheangelegenheit zwischen Tosch und Schramm vor den staatlichen Behörden weiter gehandhabt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Kirchlicherseits liegt jedoch ein Schreiben des Konsistoriums Brixen aus dem Jahre 1895 in lateinischer Sprache vor. Dabei handelt es sich um eine Dispens, die der Fürsterzbischof selbst unterschrieben hatte und die eine inhaltliche Erläuterung liefert, die einige Schlüsse zulässt.

Zunächst spricht hier der Bischof kraft apostolischer Autorität, nachdem Brixen nach Rom rekurrieren musste und daraufhin ein Vollmachtsschreiben vom 12. Jänner 1893 erhalten hatte. Demnach durfte nun der Fürsterzbischof vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit dispensieren, sodass Vinzenzia Tosch und Johann Schramm gültig und erlaubt heiraten konnten, sofern sie auf die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen eingingen („cum cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia præsascriptis“⁶⁹) und die Ehe ausschließlich von einem katholischen Priester eingesegnet wurde.

Insbesondere mussten sie die katholische Kindererziehung sicherstellen und die Hochzeit innerhalb der Diözesangrenzen abhalten, aber nicht in einer Kirche und mit feierlichem katholischen Ritus.⁷⁰ Dies entsprach genau der Vorgehensweise des CIC: Was die konkrete Eheschließungszeremonie betrifft, war diese in feierlicher Weise verboten gemäß c. 1102 § 2 CIC/17. Der Pfarrer assistierte ohne liturgische Gewänder. Eine Hochzeitsmesse war nicht vorgesehen. Auch wurde nicht die Kirche (*extra ecclesiam*⁷¹) als Ort der Trauung gewählt, sondern die Sakristei oder eine nah gelegene Kapelle.⁷²

Im Falle Tosch-Schramm ist es durchaus möglich, dass die beiden bereits vor dem Staat verheiratet waren, aber einige Jahre warteten, bis sie sich zu einer kirchlichen Eheschließung entschlossen. Die zivile Ehe erlaubte ihnen nämlich nicht, die Sakramente zu empfangen, da sie „konkubinar“⁷³ lebten, wie Dekan Kometer oben ausführte.⁷⁴ Um die katholische Ehe zu erreichen, brauchten sie also Dispens der Bekenntnisverschiedenheit. Auf der Rückseite des Dispensschreibens wurde notiert, dass sie die Dispens von den drei Aufgeboten erhielten. Somit heiratete das Paar vermutlich nach bereits länger bestehender ziviler Ehe im kleinen Rahmen neun Jahre später auch kirchlich, wenn angenommen wird, dass sie sofort im Sommer 1886 zivil geheiratet hatten.

68 § 2 Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. Nr. 47/1868.

69 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Nr. 3075.

70 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Nr. 3075.

71 c. 1109 § 3 CIC/17.

72 Alois de Smet, *De Sponsalibus et Matrimonio. Tractatus Canonice et Theologicus necnon Historice ac Juridice-civilis*, Bruges 1927, S. 445–449.

73 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

74 Ein Konkubinat bedeutet in diesem kirchlichen Zusammenhang ein „wildes“ Zusammenleben ohne kirchliche Trauung, auch wenn das Paar standesamtlich verheiratet war.

Gemäß § 11 des Maigesetzes Nr. 47⁷⁵ sprach auch nichts dagegen, dass Eheleute nach der Ziviltreuung noch bei einem Religionsdiener heirateten.⁷⁶ Damit konnte ab 1868 die Einwilligungserklärung auch vor einem nicht katholischen Seelsorger abgelegt werden,⁷⁷ was den § 77 des ABGB außer Kraft setzte.⁷⁸ Sowohl der Dekan als auch Rom und der Fürsterzbischof gingen gemäß der vorliegenden Dokumente aus den Jahren 1886–1895 nicht auf diese Gesetzgebung des Jahres 1868 ein, sondern folgten weiterhin den althergebrachten kirchlichen Normen, die im CIC 1917 kodifiziert wurden.

5. „[D]en Revers wegen katholischer Erziehung der Kinder gehörig beibringt“⁷⁹ – Bedingungen für die Mischehe

Als zu Jahresende 1845 der „akatholische Johan Paul Friedrich Voigt“⁸⁰ und Franziska Geyer heiraten mochten, verweigerte Dekan Johannes Eck offenbar deren Antrag. Aus einem Bericht vom 11. Jänner 1846 des Dekans geht hervor, dass sich Johan Voigt „über thörichte Formalitäten und böswillige Verhinderung“⁸¹ vor dem Pfarrer aufregte und auch die Braut und deren Mutter „alle Ehrfurcht gegen den eigenen Seelsorger vergasen“ [sic!] ⁸². Doch die Aufregungen halfen nichts, denn der Pfarrer blieb seiner Überzeugung treu und bestand darauf, ein „erforderliches Religionszeugniß und den Beweis seines ledigen Standes sowie den Revers wegen katholischer Erziehung der Kinder gehörig beizubringen“⁸³. Wenn all diese Bedingungen erfüllt seien, dann würde er als „Seelsorger dieser Mischehe kein weiteres Hinderniß mehr setzen“. Dieses Vorgehen des Priesters ist kein Alleingang, was einem Schreiben des Konsistoriums in Brixen zur selben Causa vom 5. Jänner 1846 zu entnehmen ist:

„Sollte diesen Erfordernissen soz. [sozusagen] vollends entsprochen worden seyn, und sohin noch fortwährend auf dieser von der Kirche aus zu billigen den Verehelichung bestanden, und der befragliche Revers wegen Erziehung der allfälligen Kinder in der katholischen Religion ausgestellt werden; so wird gleichwohl nichts anderes erübrigen, als diese Mischehe mit Bedauern unter Beobachtung der im päpstl. Bande hierinfallenden Vorschriften und Modifikationen vor sich gehen zu lassen.“⁸⁴

75 Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. Nr. 47/1868.

76 In Ungarn war dies als Frucht der Verhandlungen der zwischen Rom und der k. k. Monarchie bereits ab 1843/44 möglich. Bruno Primetshofer, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841). Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Wien 1967, S. 163.

77 Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, S. 139–145.

78 § 77 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

79 Ebd.

80 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 31431.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 3537.

Auch in der Ehesache von Kramer und Ganspeck⁸⁵ ging der zuständige Seelsorger ident vor bzw. erhielt auch selbige Direktive mit Datum vom 12. September 1846 aus Brixen: Emil Kramer war ein Drucksetzer. Er wollte im Sommer 1846 Anna Ganspeck heiraten, die in Innsbruck wohnte.⁸⁶ Diesem Vorhaben stand von kirchlicher Seite die Tatsache entgegen, dass Emil Kramer der lutherischen Denomination angehörte und somit eine „leidige Mischehe“⁸⁷ mit der katholischen Anna Ganspeck eingehen wollte. Laut dem Konsistorium dürfe „kein anderes Hinderniß entgegengestellt werden, als Belehrung der Braut u. unnachsichtliche Forderung des Reverses zur Erziehung aller zu erwartenden Kinder dieser Ehe in der Kathol. Religion“⁸⁸. Auch hier wird also für die Erteilung der Dispens ein Revers gefordert.

Der Grund für diese Strenge der Kirche liegt darin, dass das kirchliche Lehramt eine Gefahr für die Kindererziehung im Hinblick auf das Glaubensbekenntnis und das Glaubensleben sieht, wenn eine Mischehe eingegangen wird. Dabei wird der Primat des Glaubens nach Markus 16,16: „Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet werden“⁸⁹ als oberste Prämisse angesehen. Aus diesem Grund verlangt die Kirche für das Schließen einer Mischehe, zuvor eine Dispens einzuholen.

Die Dispens wird in der Regel erteilt, wenn die sogenannten Kautelen und Kautionen erfüllt werden. Die Kautelen bestehen im Ausschließen der nächsten Gefahr (*periculum proximum*) des Glaubensabfalls seitens des katholischen Teils und der Sicherstellung der religiösen Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts.⁹⁰ Das ABGB von 1811 änderte nichts an der religiösen Kindererziehung, sondern verwies in § 140 ABGB auf die politischen Vorschriften und somit auf das Toleranzpatent von Kaiser Josef II. von 1781. Nach diesem folgten einem katholischen Vater alle Kinder seiner Religion. Bei einem akatholischen Vater folgte eine geschlechtergetrennte religiöse Erziehung, wonach die Mädchen katholisch erzogen werden mussten.⁹¹ Während das Toleranzpatent von 1781 (§ 6) nur die grundsätzlichen Regelungen zur religiösen Kindererziehung festlegte, ergänzte Stubenrauch, dass der katholische Seelsorger laut Hofdekret vom 18. Juli 1842 (Nr. 624) zusätzlich eine schriftliche, von zwei Zeugen beglaubigte Erklärung über die katholische Kindererziehung verlangen und dem Trauungsbuch beilegen konnte.⁹² Im Kommentar von 1902 hat sich dies wesentlich geändert, weil hier das dritte Maigesetz von 1868 zitiert wird, wonach

85 Im Traubuch findet sich der entsprechende Eintrag: Das Paar heiratete in der Kapelle des Widums, wobei der Bräutigam einen Revers (schriftliche Versicherung zur katholischen Kindererziehung vor Zeugen) unterzeichnete. Die Trauung erfolgte ohne spezielle Riten, siehe in: Traubuch Innsbruck-St. Jakob 1813–1850. Tiroler Landesarchiv (TLA), Sammlungen, Mikrofilme, <https://matriken.tirol.gv.at/portal/searchresult.php?searcharea=portal&category=4448&mc=781760>, eingesehen 31.1.2025.

86 PSl, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 3168.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Mk 16,16.

90 Smet, *De Sponsalibus et Matrimonio*, S. 437–449. (Anmerkung: Die Übersetzung aus dem Lateinischen stammt vom Verfasser und ist teilweise leicht paraphrasiert, April 2024).

91 Schima, *Das Eherecht des ABGB 1811*, S. 14–21.

92 Stubenrauch, *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch*, S. 276–277.

„[b]ei gemischten Ehen [...] die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter [folgen]. Doch können bei gemischten Ehen die Eheleute vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.“⁹³

Das dafür auszufüllende Dokument wird Kautelen oder Revers genannt. Die Bedingung besteht darin, dass der akatholische Teil alles unterlässt, um den katholischen Partner zum Glaubensabfall zu bewegen und zugestimmt wird, dass die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.⁹⁴ Für die Dispens wird neben den Kautelen ein gerechter und schwerwiegender Grund (*justa et gravis causa*) verlangt. Diese Sichtweise änderte die Kirche auch nicht nach 1868 zugunsten der zivilen Gesetze. Auch hier finden sich in den Akten dieselben Vorgehensweisen und Bedingungen an die Nupturienten, die eine Mischehe eingehen wollten. So rechtfertigt sich am 3. Juni 1887 ein Priester, leider ohne Angabe seines Namens auf dem erhaltenen Original, gegenüber dem Bürgermeister Dr. Heinrich Falk (1840–1909, Rechtsanwalt und Bürgermeister von Innsbruck von 1884 bis 1897)⁹⁵ aus Innsbruck, dass er

„als katholischer Seelsorger verlange, dass der akatholische Teil soviel Rücksicht auf den katholischen Teil habe, dass er es diesem möglich macht eine kirchlich gültige Ehe einzugehen. Dieses geschieht nun von Rudolf Ziegler nicht, indem er nicht bloß den von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Revers nicht abgibt, sondern sich auch weigert seine Erklärung, sich mit Theresia Angerer verhehlichen zu wollen, vor dem katholischen Seelsorger abzugeben.“⁹⁶

Als Konsequenz „kann er den Eheantrag nicht verkünden“, da

„in Tirol die Verkündigung des Concils von Trient geschehen ist; darum ist die von Rudolf Ziegler mit Theresia Angerer beantragte Ehe kanonisch ungültig und zu einer kirchlich ungültigen Ehe darf ich in keiner Weise mitwirken, deshalb kann ich diesen Eheantrag kirchlich nicht verkünden“⁹⁷.

Auch Rom und daraufhin der Fürstbischof von Brixen pochten im Gewähren der Dispens des Aufgebots im weiter oben erwähnten Fall von Tosch und Schramm auf die Einhaltung der Kautelen, wonach „mit aller Kraft für die Erziehung in der katholischen Religion bei der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts zu sorgen ist. – Pro viribus ab illa curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda.“⁹⁸

93 Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. Nr. 49/1868, zit. nach Stubenrauch, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, S. 217, FN 2.

94 Jone, Katholische Moraltheologie, Nr. 694.

95 Tiroler Landes-Verkehrszentrale (Hrsg.), Adreßbuch der Landeshauptstadt Innsbruck sowie der Nachbar-Gemeinden Hötting, Mühlau und Amras für das Jahr 1928, Innsbruck 1928, S. 32.

96 PSI, Matr. I, Fasz. 4, keine Nr., 3.6.1887.

97 Ebd.

98 PSI, Matr. I, Fasz. 4, Nr. 3075.

6. Conclusio

Diese kirchliche Vorgehensweise, die in den Briefwechseln der Seelsorger mit dem Konsistorium in Brixen und auch mit den zivilen Verwaltungsbehörden dokumentiert ist, ermöglicht einen Einblick in die mikrohistorische Komplexität der Ehebeziehungen, die durch unterschiedliche Gesetzgebungen von zwei großen Lebens- und Rechtsbereichen – Staat und Kirche – bestimmt wurden.

Es ist nicht überraschend, dass vor 1867 die Geistlichen, die „sowohl nach den kirchlichen als nach den landesfürstlichen Anordnungen die Hauptorgane bei den Schließungen von Ehen sind“⁹⁹ und an deren Vorgaben „die Mitglieder der Kirche sich zu halten verpflichtet sind“¹⁰⁰, mit Nachdruck die schriftliche Zusicherung forderten, dass „alle mit einem katholischen Gatten erzeugten Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen“¹⁰¹. Diese konsequente Haltung entsprach ihrer damaligen zentralen Rolle im Eheschließungsprozess, die sowohl kirchlich als auch staatlich legitimiert war.

Die Einstellung der Seelsorger änderte sich auch nach den Reformen von 1867/68 nicht. Obwohl nun eine Zivilehe möglich war, ergeben die untersuchten Akten zwei zentrale Erkenntnisse: Erstens suchten die Nupturienten häufig einen Kompromiss mit der Kirche, wie der Fall Tosch und Schramm zeigt. Wie häufig tatsächlich Zivilehen geschlossen wurden, lässt sich aus den vorhandenen Quellen nicht erschließen. In den Kirchenbüchern von St. Jakob finden sich jedenfalls nur wenige nichtkatholische Ehepartner und Reverse. Dies erklärt sich aus der stark katholisch geprägten Stadtgesellschaft Innsbrucks, wo die kirchliche Ehe nicht nur religiöse, sondern auch soziale Bedeutung hatte – etwa für die späteren Bildungs- und Berufschancen der Kinder. Zudem war der Empfang der Sakramente nur nach kirchlicher Trauung möglich.

Zweitens ist ersichtlich, dass die Seelsorger ihre Argumentation in keiner Weise an die neue Rechtslage anpassten. Dekan Kometer führte als Einziger der in den Akten dokumentierten Priester das Staatsgrundgesetz¹⁰² an, nutzte dieses jedoch nur zur Untermauerung seiner Position, dass für eine gültige Eheschließung alle „geforderten Punkte in Ordnung gebracht sind“¹⁰³. Während sich im staatlichen Handeln über die Jahrzehnte eine zunehmende Toleranz und rechtliche Gleichstellung entwickelte, beharrten die Seelsorger mit Rückendeckung der höheren Instanzen in Rom und – im konkreten Forschungsraum – der Diözese Brixen auf der tradierten und später kodifizierten Ehedogmatik. Die wachsende Kluft zwischen staatlicher und kirchlicher Praxis schien die Seelsorger aufgrund des Primats des Glaubens nicht zu beunruhigen, was sich in den gleichbleibenden Argumentationsmustern über die untersuchten Jahrzehnte hinweg zeigt.

99 PSI, Matr. I, Fasz. 3, Nr. 1376.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 PSI, Matr. I, Fasz. 4, ohne Nummer und Datum.

103 Ebd.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

7.1 Quellen

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811.

Codex Iuris Canonici. Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus/praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Petro Gasparri auctus, Romae 1918.

Dolliner, Thomas, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes, Wien 1813.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. Nr. 47/1868.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, RGBl. Nr. 48/1868.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. Nr. 49/1868.

Jone, Heribert, Katholische Moraltheologie: Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, Paderborn ¹¹1937.

Patent vom 16ten Januar 1783, JGS Nr. 117/1783.

Propsteiarchiv St. Jakob Innsbruck (PSI), Matrimonialia I (Matr. I), Faszikel 3 (Fasz. 3), Ehescheidungen de annis 1824–1870.

Propsteiarchiv St. Jakob Innsbruck (PSI), Matrimonialia I (Matr. I), Faszikel 4 (Fasz. 4), Ehesachen, Scheidung, Dispens etc. de annis 1874–.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867.

Stubenrauch, Moritz von, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1, Wien ⁸1902.

Stubenrauch, Moritz von, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert, Wien 1854.

Tiroler Landes-Verkehrszentrale (Hrsg.), Adreßbuch der Landeshauptstadt Innsbruck sowie der Nachbar-Gemeinden Hötting, Mühlau und Amras für das Jahr 1928, Innsbruck 1928.

Traubuch Innsbruck-St. Jakob 1813–1850. Tiroler Landesarchiv (TLA), Sammlungen, Mikrofilme, <https://matriken.tirol.gv.at/portal/searchresult.php?searcharea=portal&category=4448&mc=781760>, eingesehen 31.1.2025.

7.2 Literatur

Arnold, Franz, Das katholische Ehegesetz. Praktisches Handbuch für den Seelsorger, Wien 1950.

Cristellon, Cecilia/Schorn-Schütte, Luise (Hrsg.), Grundrechte und Religion im Europa der Frühen Neuzeit (16.–18. Jh.), Göttingen 2019.

Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter (Hrsg.), Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Freiburg ⁴⁴2014.

Forster, Ellinor, Legitime Wut. Zum Ausdruck männlicher Gefühle in Ehescheidungsprozessen des ländlichen Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: Manuel Borutta (Hrsg.), Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne, Bielefeld 2010, S. 105–128.

Dies., Die Eheangelegenheiten des Dechants von St. Jakob, in: Matthias Egger/Florian Huber/Lukas Morscher (Hrsg.), Der Innsbrucker Dom zu Sankt Jakob. Bekanntes und Unbekanntes aus seiner Geschichte. (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs 79), Innsbruck 2024, S. 23–27.

Freist, Dagmar, Glaube - Liebe - Zwietracht. Religiös-konfessionell gemischte Ehen in der frühen Neuzeit, Berlin 2017.

Gschließer, Kometer, Johann Ev. (1839–1904), Propst, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_K/Kometer_Johann-Ev_1839_1904.xml, eingesehen 31.1.2025.

Kocher, Gernot, Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich, Wien ²1997.

May, Georg, Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen, Paderborn 1963.

Mazohl, Brigitte, Vom Tod Karls VI. bis zum Wiener Kongress (1740–1815), in: Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Geschichte Österreichs, Stuttgart 2015, S. 290–339.

Neschwara, Christian, Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 8 (2018), Heft 1, S. 173–199.

Ders., Zeiller (Zeiler), Franz Anton Felix Edler von (1751–1828), Jurist, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. XVI., Wien 2022, Sp. 467–468.

o. A., Dolliner, Thomas (1760–1839), Rechtswissenschaftler und Historiker, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. I., Graz-Köln 1957, Sp. 193.

Thomas Olechowski, Stubenrauch, Mori(t)z von (1811–1865), Rechtswissenschaftler und Politiker, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. XIII., Wien 2010, Sp. 437.

Pototschnig, Franz, Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jahrhundert. Problematik, Auswirkungen, Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform, Wien 1974.

Prader, Josef, Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis, Bozen ³1991.

Primetshofer, Bruno, Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841). Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Wien 1967.

Schennach, Martin (Hrsg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien 62022.

Schima, Stefan, Das Eherecht des ABGB 1811, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012), Heft 1, S. 13–26.

Smet, Alois de, De Sponsalibus et Matrimonio. Tractatus Canonicus et Theologicus necnon Historicus ac Juridico-civilis, Bruges 1927.

Sturm, Anna Margaretha, Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie (Dissertationen der Johannes-Kepler-Universität Linz 75), Wien 1988.

Trieb, Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. I. Teil, Breslau 21927.

Trieb, Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. II. Teil, Breslau 21927.

8. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
c.	Canon
CIC/17	Codex Iuris Canonici 1917
Fasz.	Faszikel
JGS	Justizgesetzsammlung
Matr.	Matrimonialia
PSI	Propsteiarchiv St. Jakob
RGBL	Reichsgesetzblatt
TLA	Tiroler Landesarchiv

Markus Buchmaier kommt aus Oberösterreich und studiert im Diplomstudium Rechtswissenschaften und im Masterlehrgang Geschichte. Markus.Buchmaier@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Markus Buchmaier, Über „bedauerliche Anträge einer gemischten Ehe“ – Argumentationsstränge und Handlungsweisen der katholischen Geistlichen im Spannungsfeld gemischter Ehen vor und nach 1867 aufgrund der zivilen Gesetze in Cisleithanien, in: *historia.scribere* 17 (2025), S. 85–101, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 10.6.2025 (=aktuelles Datum).

